

21/SN-320/ME

ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz

Dr. Hans G. Zeger, 1090 Wien, Liechtensteinstr. 94, Tel: +43/1/31 077 40 - Fax.: +43/1/31 031 02 - PSK-Konto: 7214.741 - DVR: 0530794

Wien, 28.09.1993

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: ARGPRÄ04.DOC

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 WIEN

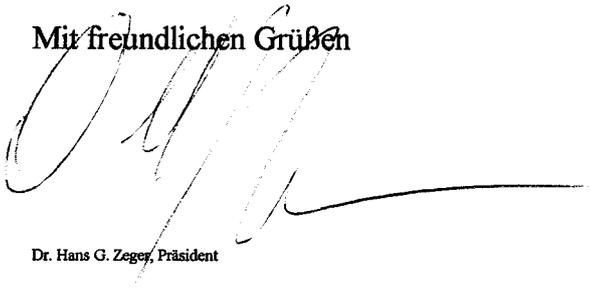
67 Datum: 30. SEP. 1993 30.9.93 GJ <i>H. Zeger</i>	WURF -G/19 B
---	--------------------

Betreff: Entwurf Besoldungsreform-Gesetz 1993 GZ 921.301/1-II/A/1/93

Sehr geehrtes Präsidium!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz zum oben genannten Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans G. Zeger, Präsident

Anlage: 25fach

Stellungnahme der ARGE DATEN zum **Besoldungsreformgesetz 1993** (Entwurf des Bundeskanzleramtes)

Die ARGE DATEN gibt zum vorliegenden Gesetzesentwurf die folgende Stellungnahme ab:

In § 9 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes wird das Personalverzeichnis geregelt. Darin werden zu allen Beamten die folgenden Datenarten angeführt:

- Name und Geburtsdatum
- Vorrückungstichtag
- Dienstantrittstag
- Tag der Wirksamkeit der Ernennung zum Beamten
- Tag der Wirksamkeit der Ernennung in die jeweilige Besoldungs- oder Verwendungsgruppe oder dgl.
- Gehaltsstufe und Tag der Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe oder der Erlangung der Dienstalterszulage
- Dienststelle des Beamten

Aus diesen Daten kann unschwer das Gehalt des jeweiligen Beamten errechnet werden. Das Verzeichnis kann von jedem Beamten derselben Dienststelle erworben werden, ist also einer großen Zahl von Personen zugänglich.

Die ARGE DATEN sieht darin einen schweren Eingriff in das verfassungsmäßig geschützte Recht auf Datenschutz. In dieses darf nach § 1 Abs. 2 DSG und Art. 8 Abs. 2 MRK nur eingegriffen werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist. Keiner der dort angeführten Gründe trifft im konkreten Fall zu. Der Paragraph ist daher höchstwahrscheinlich verfassungswidrig.

Aus der Sicht der ARGE DATEN ist es selbstverständlich, daß die Daten in der Personalabteilung evident gehalten werden dürfen. Ebenso selbstverständlich ist, daß ein Verzeichnis der Beamten einer Behörde, nach Dienststellen gegliedert (und mit den Telefonnummern versehen) sehr praktisch ist. Es besteht aber nicht der geringste Grund, heikle Daten wie das Geburtsdatum und die Gehaltsdaten quasi öffentlich zugänglich zu machen. § 9 sollte also dahingehend geändert werden, daß nur der Name, allfällige Titel und die Dienststelle weitergegeben werden dürfen.